

Dokument ist die Festgabe, die die akademischen Juristen zum heutigen Gedenktage darbringen, und deren Zueignung an das Reichsgericht ich im Rahmen des mir gewordenen Auftrags ebenfalls mit zu vollziehen die Aufgabe habe. Bereits vor drei Jahren, als man dem Herannahen des heutigen Tages noch aus der Ferne entgegenah, reifte der Plan, ein Werk zu schaffen, das ein literarisches Geschenk von außergewöhnlich überzeugender Kraft, geradezu ein einmütiges Bekenntnis der Wissenschaft zum Zentrum unserer Rechtsprechung darstellen sollte und könnte. Und heute liegt diese Festschrift unter dem Titel: „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben“ in der Tat in ihren sechs ansehnlichen Bänden mit wissenschaftlichen Beiträgen von einer überwältigenden Mehrzahl aller deutschen Hochschullehrer, unter denen nur wenige der schriftstellerisch bekannten Namen fehlen, fertig vor. Auf das Hochgefühl, das ihr Zustandekommen in uns weckt, fällt ein Schatten durch die tragische Fügung, daß der Gelehrte, der sich am rührigsten für das Zustandekommen der Sammlung eingesetzt und ihre Ausführung überwacht hatte, der Handelsrechtslehrer Otto Schreiber in Königsberg, noch ehe er sein Werk zu krönen vermochte, am Beginn dieses Jahres durch den Tod abgerufen wurde; wir können ihm den Dank für seine Arbeitsenergie und Umsicht heute nur in sein frühes Grab nachrufen. Aber zum Glück hatten schon von Anfang an sechs unserer Kollegen als Redaktionsauschuß ihm zur Seite gestanden – die Männer, in deren Auftrag ich soeben spreche, Ernst Heymann-Berlin, Theodor Kipp-Berlin, Wilhelm Risch-München, Gerhard Anschütz-Heidelberg, Heinrich Siber-Leipzig und Alfred Schulze-Leipzig –, und in dem juristischen Berater des mit größtem Opferwillen die Herausgabe fördernden Verlags de Gruyter, dessen geschäftlicher Patron des Werks Herr Diplom-Ing. Cram sich in dieser Versammlung befindet, in Dr. Alexander Elster, fand Schreiber einen nicht minder hingebenden Nachfolger, der unter Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten die vielloßige Mitarbeiterschaft zum einheitlichen Ergebnis zu führen verstand, nicht ohne daß neben der gemeinsamen Festschrift noch Raum geblieben wäre für besondere Einzelgaben größeren Umfanges, die manche unserer Kollegen dem Reichsgericht zur heutigen Feier überreicht haben; ich nenne unter ihnen die Monographie „Reichsgericht und Wirtschaftsrecht“ im Rahmen der Abhandlungen des Instituts für Wirtschaftsrecht von Justus Hedemann und das Festheft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht von Ernst Kabel. Jedenfalls dürfen wir uns heute der Tatsache freuen, daß die deutsche Juristenwelt zum fünfzigsten Geburtstag des Reichsgerichts nicht mit leeren Händen erscheint. Aber auch wenn vielleicht Überkritische sich gerade der Umfänglichkeit der Gabe bemächtigen und über die Schreibseligkeit und den Wortreichtum der